

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Mühlbach-Heißgrat“ auf Gemarkung Unterbalbach im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat am 03.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Mühlbach-Heißgrat“ auf Gemarkung Unterbalbach im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem nicht maßstäblichen Übersichtsplan:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, gefertigt vom Stadtbauamt, in der Fassung vom 03.07.2017. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Mühlbach-Heißgrat“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

In gleicher Sitzung wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung kann in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 (je einschließlich) während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lauda-Königshofen (Marktplatz 1, Foyer 2.OG) eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich bei der Stadt Lauda-Königshofen und mündlich zur Niederschrift im Stadtbauamt vorgebracht werden.

Wir weisen darauf hin, dass nicht abgegebene Stellungnahmen während der Stellungnahmefrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lauda-Königshofen, 06.07.2017
Thomas Maertens, Bürgermeister

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen
Sven Göbel, Tel. 09343/501-154,
E-Mail: sven.goebel@lauda-koenigshofen.de.